Stellungnahmen ohne Bedenken, Anregungen und Hinweise	Am Verfahren beteiligt aber keine Stellungnahme abgegeben
11 Forstamt Weser-Ems vom 25.05.2020 **12 Nieders. Landesforsten, Forstamt Ankum vom 11.05.2020** **26 Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim vom 07.05.2020** **28 TenneT TSO GmbH 15.05.2020** **30 Avacon Netz GmbH vom 30.04.2020** **32 EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH 28.04.2020** **33E-Plus Service GmbH vom 18.05.2020** **34 Amprion vom 28.04.2020** **38SG Dörpen vom 05.05.2020**	**01 Deutsche Bahn AG** **05 Deutsche Post AG** **08 Wasserstraßen und Schifffahrtsamt Meppen** **09 NLWKN Landesbetr. für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz** **10 Gewässerkundlicher Landesdienst** **13 Amt für regionale Landesentwicklung** **14Landesamt f. Geoinformation und Landesvermessung Nds. – Meppen** **15 Staatl. Baumanagement Osnabrück-Emsland** **16 Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Meppen** **18 Wehrtechnische Dienststelle für Waffen und Munition** **19 Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Magdeburg** **21 Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, Meppen** **22 Ev.-luth. Kirchengemeinde Lathen** **23 Bischöfliches Generalvikariat** **24 Kath. Kirchengemeinde Sustrum** **27 Vereinigung des Emsländischen Landvolkes** **35 SG Lathen, Träger feuertechnische Belange** **36 Stadt Haren (Ems)** **37 SG Sögel** **39 Gemeinde Fresenburg** **40 Gemeinde Lathen** **41 Gemeinde Niederlagen** **42 Gemeinde Oberlangen** **43 Gemeinde Renkenberge**

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
Zum Entwurf der o. g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:	
Naturschutz und Forsten Der Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) ist nach dem Naturschutzrecht abzuarbeiten und zu kompensieren. Dabei ist neben der üblichen detaillierten Erfassung der Biotoptypen und der Erstellung einer Eingriffsbilanzierung unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotoptypen eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchzuführen und die Liste der streng geschützten Arten in Niedersachsen (aktuelle Fassung) abzuprüfen. Der erforderliche Ausgleich für das zu erwartende Kompensationsdefizit kann auf externen Kompensationsflächen erfolgen.	Die detaillierte Eingriffsbilanzierung sowie der Flächennachweis der externen Kompensation werden erstellt und sind Teil des Umweltberichts und damit auch der öffentlich auszulegenden Unterlagen. Im Umweltbericht werden auch die Belange des Artenschutzes abgearbeitet. Nach erneuter Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde vom 23.06.2020 ist keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die Artengruppe der Fledermäuse erforderlich.
Für die saP sind vier vollständige Begehungen erforderlich. Es dürfen Datengrundlagen verwendet werden, die belastbar und nicht älter als 5 Jahre sind und die das zu erwartende Artenspektrum hinsichtlich Erfassungstiefe und -Zeitraum ausreichend abbilden. Dieses gilt insbesondere für die untersuchungsrelevante Avifauna (Gehölz- und Freiflächenbrüter) und für die Fledermäuse. Damit die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sicher ausgeschlossen werden, ist hierzu Folgendes zu veranlassen:	Die Belange des besonderen Artenschutzes werden in einem Artenschutzbeitrag abgearbeitet. Die nebenstehenden Anforderungen zu Art und Umfang der Begehungen werden beachtet, hier ist die Bestanderfassung (avifaunistische Kartierungen) in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises erfolgt.
- Im Rahmen der o.g. Bauleitplanung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen die Bauflächenvorbereitungen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächen- und Gehölzbrüter, d.h. nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt wäre eine ökologische Baubegleitung erforderlich.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen.
- Eventuell erforderliche Rodungsarbeiten und sonstige Gehölzarbeiten (Rückschnitt, Umsetzungen, usw.) sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und gemäß § 39 BNatSchG nur außerhalb der Zeit gehölzbrütender Vogelarten und außerhalb der Quartierzeit der Fledermäuse (also nicht in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September) durchzuführen. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen (Begehung der Planfläche und Absuchen nach potentiellen Nestern), dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
- Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG ist vor der Fällung von potentiellen Höhlenbaumen von fachkundigem Personal zu prüfen, ob die Bäume von Fledermäusen genutzt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Planzeichnung übernommen.
- Als kurzfristiger Ausgleich für den Verlust potentieller Quartierstätten sind an Bäumen in der näheren Umgebung 3 Höhlenbrüternistkästen (für Kohlmeise/Kleiber) und 3 Halbhöhlenbrüternistkästen (für Gartenrotschwanz) anzubringen.	Laut der ergänzenden Stellungnahme vom 23.06.2020 sind keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüternistkästen erforderlich.
Ergänzung vom 23.06.2020	
Bezug nehmend auf unsere bislang geführten Telefonate in Sachen 38. FNP-Änderung der Samtgemeinde Lathen/B-Plan Nr. 22 „An der Schule III“ der Gemeinde Sustrum sowie die E-Mail mit Frau Huesmann vom 24.06.2019 teile ich Ihnen mit, dass für diese beiden Bauleitpläne keine artenschutzrechtlichen Untersuchungen für die Artengruppe der Fledermäuse erforderlich sind. Die ggfls. betroffenen bzw. zu überplanenden, sehr geringen Gehölzbestände (Einzelbäume) können im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung artenschutzrechtlich abgearbeitet werden. Außerdem sind für diese beiden Bauleitpläne keine artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen in Form einer Anbringung von Höhlen- bzw. Halbhöhlenbrüternistkästen erforderlich.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Straßenverkehr Der Bauleitplanung ist u.a. der Straßenlageplan beigefügt, aus dem die Absicht hervorgeht, die Ortstafel an der L 48 vom derzeitigen Standort in Fahrtrichtung Walchum zu versetzen. Eine Ortstafel bestimmt: Hier beginnt eine geschlossene Ortschaft.	Die rechtlichen Grundlagen werden zur Kenntnis genommen.
Die gesetzliche Grundlage für die Entscheidungen der Verkehrsbehörden über die Aufstellung und den Standort von Ortstafeln bilden die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO), die vor allem Anweisungen an die Verkehrsbehörde enthält, wie und wo Verkehrszeichen anzuordnen sind. Gem. VwV-StVO sind Ortstafeln ohne Rücksicht auf Gemeindegrenzen und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.	In einer Besprechung am 25.02. 2020 unter Beteiligung des Landkreises sowie der Samtgemeinde Lathen ist in einer Besprechung dieser Punkt erörtert worden (siehe Besprechungsvermerk). Dort wurde u.a. festgehalten: „*Voraussetzung für eine geschlossene Ortslage ist eine beidseitige Bebauung. Die Straße muss ebenfalls dem Zweck der Erschließung dienen. Auf der östlichen Seite der Landstraße existiert diese bereits in dem Bereich, welcher zukünftig in geschlossener Ortslage liegen soll.* *Sinnhaft ist es, dass die NLStBV den Antrag auf Verlegung der Ortsdurchfahrt stellt mit Angabe der genauen Festlegung in der Örtlichkeit (Abschnitt, km…). Somit ist hier das Einvernehmen bereits hergestellt. Sinnvollerweise endet die Ortsdurchfahrt am Ende der Einmündung.*“

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
Nach Begutachtung vor Ort wurde deutlich, dass die Ortstafel derzeit am Beginn der geschlossenen Bebauung steht. Die geplante, auf die L 48 einmündende Straße zur Erschließung des neuen Baugebietes, ist nach der StVO kein Argument für das Versetzen einer Ortstafel. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der derzeitige Standort der Ortstafel den Vorgaben der StVO und der VwV-StVO entspricht. Eine Zustimmung zur Versetzung der Ortstafel seitens der Unteren Verkehrsbehörde kann derzeit nicht erfolgen.	Der Bebauungsplan Nr. 22 ermöglicht eine Erweiterung der geschlossenen Bebauung in Richtung Norden. Aus diesem Grund ist aus Sicht der Gemeinde Sustrum neben der bereits einvernehmlich abgestimmten Versetzung der Ortsdurchfahrt auch eine Versetzung der Ortstafel angestrebt. Dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens weiter abzustimmen. Entsprechende Aussagen werden in die Begründung aufgenommen.
Wasserwirtschaft Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis für die in der wasserwirtschaftlichen Vorplanung aufgezeigten Entwässerungsmaßnahmen, ist bei der Unteren Wasserbehörde, parallel zum Bauleitverfahren, entsprechend zu beantragen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine wasserrechtliche Erlaubnis wird parallel zum Bauleitplanverfahren bei der Unteren Wasserbehörde beantragt.
Abfallwirtschaft Die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen ist nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften so anzulegen, dass ein Rückwärtsfahren von Abfallsammelfahrzeugen nicht erforderlich ist.	Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern die Ausführung bzw. Realisierung der Erschließungsanlagen.
Die Befahrbarkeit des Plangebietes mit 3-achsigen Abfallsammelfahrzeugen ist durch ausreichend bemessene Straßen und geeignete Wendeanlagen gemäß den Anforderungen der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt in der aktuellen Fassung Ausgabe 2006) zu gewährleisten. An Abfuhrtagen muss die zum Wenden benötigte Fläche der Wendeanlage von ruhendem Verkehr freigehalten werden. Das geplante Rückwärtsfahren und das Befahren von Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit ist für Entsorgungsfahrzeuge bei der Sammelfahrt nicht zulässig.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorgaben sind in der weiteren Erschließungsplanung zu berücksichtigen.
Am Ende von Stichstraßen (Sackgassen) sollen in der Regel geeignete Wendeanlagen eingerichtet werden. Sofern in Einzelfällen nicht ausreichend dimensionierte Wendeanlagen angelegt werden können, müssen die Anlieger der entsprechenden Stichstraßen ihre Abfallbehälter an der nächstliegenden öffentlichen, von den Sammelfahrzeugen zu befahrenden Straße zur Abfuhr bereitstellen. Dabei ist zu beachten, dass geeignete Stellflächen für Abfallbehälter an den ordnungsgemäß zu befahrenden Straßen eingerichtet werden und dass die Entfernungen zwischen den jeweils betroffenen Grundstücken und den Abfallbehälterstandplätzen ein vertretbares Maß (i.d.R. < 80 m) nicht überschreiten.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Vorgaben sind in der weiteren Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
02 Landkreis Emsland vom 26.05.2020	
Immissionsschutz Das geruchstechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft Zech aus dem Jahr 2011 liegt derzeit für eine Prüfung nicht vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass dieses nicht mehr den gültigen Anforderungen an Sachverständigengutachten entspricht, da die derzeit immer noch gültigen Richtlinien (VDI 3894 etc.), welche den Umfang solcher Gutachten und u. a. Emissionsfaktoren festlegen, erst im Jahr 2012 veröffentlich wurden. Das Gutachten ist entsprechend aktualisiert im weiteren Verfahren vorzulegen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung einer geruchstechnischen Untersuchung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wurde in Auftrag gegeben. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 10 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten.
03 Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie vom 22.05.2020	
Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung unserer Daten und Auswertungskarten wird begrüßt. Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgetragen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial). Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche (z.B. zukünftige Gärten) zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotszonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend der Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden	Die nebenstehenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen, entsprechende Ausführungen erfolgen in der Begründung und im Umweltbericht. Diese Vorgaben sind im Rahmen der weiteren Umsetzung und Erschließung des Baugebietes zu beachten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
03 Landesamt für Bergbau, Energie, Geologie vom 22.05.2020	
Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeq.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28). Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.	
04 Telekom Deutschland GmbH vom 06.05.2020	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die Telekom wird die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüfen. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt. Wir bitten Sie, Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens drei Monate vor Baubeginn, schriftlich anzuzeigen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
06 Vodafone GmbH vom 13.05.2020	
Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindungwird der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen von uns begrüßt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen. Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH Neubaugebiete KMU Südwestpark 15 90449 Nürnberg Neubauqebiete.de@vodafone.com Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei. Kostenanfrage bei.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
Vorgesehen ist im Parallelverfahren die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 „An der Schule III“ der Gemeinde Sustrum. Die Geltungsbereiche befinden sich direkt westlich der Landesstraße 48 (Hauptstraße). Im östlichen Plangebietsteil ist die Festsetzung von Mischgebieten (MI-i/Mi-2) und im westlichen Plangebietsteil die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) vorgesehen. In Bezug auf die L 48 befinden sich die Plangebiete zurzeit außerhalb der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt gem. § 4 Abs. 1 Nieders. Straßengesetz (NStrG). Die verkehrsrechtliche Ortsdurchfahrt (Ortstafel) im Zuge der L 48 beginnt unmittelbar südlich des geplanten neuen Anschlusses. Die verkehrliche Erschließung an das klassifizierte Straßennetz soll über eine neue Planstraße mit Anschluss an die Landesstraße 48 im Abschnitt 260 ~ Station 470 m erfolgen. Damit die straßenbaurechtlichen Voraussetzungen für eine Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt bis zur geplanten neuen Einmündung in das Baugebiet von der L 48 geschaffen werden, soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens der Fuß- und Radweg bis auf Höhe des Plangebietes ausgebaut werden.	
Nachstehende Inhalte gelten unter dem Vorbehalt einer rechtskräftig festgesetzten Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt (OD) im Zuge der Landesstraße 48 bis auf Höhe der neuen Planstraße nach Umsetzung eines OD-mäßigen Ausbaues.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
In Straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht bestehen gegen die 38. Flächennutzungsplanänderung und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 grundsätzlich keine Bedenken unter folgenden Auflagen und Hinweisen:	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- Der Geschäftsbereich Lingen hat vorab seine Zustimmung zum vorgesehenen Erschließungskonzept unter der Maßgabe einer Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt bis zur geplanten neuen Anbindung an die L 48 in Aussicht gestellt. Voraussetzung für eine mögliche Verlängerung der Ortsdurchfahrt ist ein OD-mäßigen Ausbau. Hierzu gehören insbesondere die Herstellung beidseitiger Nebenanlagen auf Hochbord, beidseitiger Entwässerungsanlagen und durchgängige Straßenbeleuchtung.	Eine entsprechende Planung ist derzeit in Aufstellung, in Abstimmung mit der Landesbehörde. Dort werden die nebenstehenden Anforderungen beachtet bzw. umgesetzt.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
Für den Ausbau der Ortsdurchfahrt ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen (über NLStBV - Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Alleiniger Kostenträger der geplanten Maßnahmen ist die Gemeinde. Die Unterhaltung der Ortsdurchfahrt regelt sich grundsätzlich nach § 4 und § 9 NStrG i. V. m. d. ODR. Des Weiteren regelt sich die Unterhaltung nach § 35 NStrG Abs. 1 i. V. m. § 1 StrKrVO. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Unterlagen für den Abschluss der Vereinbarung werden dem Land Niedersachsen (über NLStBV – Geschäftsbereich Lingen) vorgelegt.
Nach Umsetzung der Maßnahmen hat die Gemeinde einen entsprechenden Antrag auf Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt beim Landkreis Emsland zu stellen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde (oder aber die Landesbehörde, siehe Vermerk v. 25.02.2020) stellt nach Umsetzung der Maßnahmen einen Antrag zur Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt beim Landkreis Emsland.
- Der neue Knotenpunkt im Zuge der L 48 im Abs. 260 ~ Station 470 m ist nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt Ausgabe 2006) verkehrsgerecht zu planen und herzustellen. Den erforderlich werdenden Flächenbedarf bitte ich zu überprüfen und in den Bebauungsplan entsprechend als Straßenverkehrsfläche festzusetzen.	Der erforderliche Flächenbedarf wird überprüft und im Bebauungsplan entsprechend als Straßenverkehrsfläche festgesetzt.
Für die Neuanbindung ist zur rechtlichen Regelung der Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Land Niedersachsen (über NLStBV - Geschäftsbereich Lingen) erforderlich. Für den Abschluss der Vereinbarung sind dem GB Lingen detaillierte Ausführungsunterlagen zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Für den Abschluss der Vereinbarung werden detaillierte Ausführungsunterlagen vorgelegt.
Kostenträger für die Herstellung des Knotenpunktes ist gemäß § 34 Abs. 1 NStrG die Gemeinde. Die Unterhaltung des Knotenpunktes richtet sich nach § 35 Abs. 1 NStrG i.V.m. § 1 StrKrVO. Die dadurch dem Land entstehenden Mehrunterhaltungskosten sind nach § 35 Abs. 3 NStrG von der Gemeinde auf der Grundlage der Ablösungsrichtlinien dem Land zu erstatten. Mit den Bauarbeiten darf erst nach Abschluss der Vereinbarung begonnen werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
- Die Ortstafel befindet sich zurzeit südlich der geplanten Erschließungsstraße. In Abstimmung mit der Verkehrsbehörde des Landkreises Emsland sollte geprüft werden, die Ortstafel nach Herstellung des neuen Anschlusses nördlich der Erschließungsstraße neu aufzustellen.	Siehe Stellungnahme des Landkreises, hier erfolgt derzeit noch eine weitere Abstimmung. Dieser Punkt ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu regeln. Nach der bisher vorliegenden Stellungnahme lehnt der Landkreis das Versetzen der Ortstafel ab (siehe oben).

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
- Nördlich der geplanten Einmündung beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 100 km/h. Die Schenkellänge des Sichtdreieckes in Richtung Walchum ist daher von 70 m auf 200 m zu verlängern. Die Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung in einer Höhe von 0,80 bis 2,50 m über der Fahrbahn der Straße freizuhalten.	Das Sichtdreieck wird in die Planzeichnung des Bebauungsplans aufgenommen, wobei es durchaus überlegenswert erscheint, die Geschwindigkeit schon vor dem neunen Anschluss auf 70 km/h zu begrenzen. Auch dieses ist außerhalb des Bauleitplanverfahrens abschließend zu klären.
- Entlang der L 48 gelten außerhalb der Ortsdurchfahrt die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Diese sind in den Bebauungsplanentwurf einzutragen und zu kennzeichnen mit: 1. **20 m Bauverbotszone gem. § 24 (1)** 2. **NStrG 40 m Baubeschränkungszone gem. § 24 (2) NStrG** jeweils gemessen vom zukünftigen äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu der 20 m Bauverbotszone ist folgender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufzunehmen: **Bauverbotszone gemäß § 24 Abs. 1 NStrG** Gemäß § 24 Abs.1 NStrG dürfen <u>außerhalb der Ortsdurchfahrten</u> längs der Landes- und Kreisstraßen 1. Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m (dies gilt entsprechend für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs), gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn und 2. bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, <u>nicht</u> errichtet werden.	Der Hinweis wird in die Planzeichnung sowie Begründung aufgenommen.
- Nördlich der geplanten Einmündung ist entlang der L 48 ein entsprechendes Zu- und Abfahrverbot durch Planzeichen (Bereich ohne Ein- und Ausfahrt) im Bebauungsplan festzusetzen. Mit Rücksicht auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist das Zu- und Abfahrverbot auch im Verlauf der nördlichen Einmündungsausrundung zur L 48 auf mind. 20 m, gemessen vom Fahrbahnrand der Landesstraße, festzusetzen.	Ein entsprechendes Zu- und Abfahrtsverbot wird in die Planzeichnung übernommen.
- Aus den Mischgebietsflächen können störende Einflüsse durch Betriebsabläufe, Fahrzeugbewegungen, Blendwirkungen durch Scheinwerfer und werbende Anlagen entstehen, die zu einer Ablenkung und Behinderung der Verkehrsteilnehmer führen und die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Landesstraßen negativ beeinflussen. Bei Bedarf ist ein entsprechender Sichtschutz	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
07 Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Lingen vom 30.04.2020	
zur Landesstraße in Absprache mit dem Straßenbaulastträger herzustellen (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). - Das Plangebiet ist entlang der L 48 auf Privatgrund mit einer festen lückenlosen Einfriedigung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 Abs. 2 NStrG i. V. m. § 24 Abs. 3 NStrG und § 16 NBauO). - Mit der nachrichtlichen Übernahme gern. Ziffer 3b bzgl. der von der L 48 ausgehenden Emissionen bin ich einverstanden.	Nördlich der geplanten Einmündung wird ein Zu- und Abfahrtsverbot festgesetzt. Die Art und Lage der Einfriedung werden ortsüblich gelöst. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweis: Sofern keine Verlängerung der anbaurechtlichen Ortsdurchfahrt (OD) Landesstraße 48 bis auf Höhe der neuen Planstraße erfolgt, gelten für die Plangebiete entlang der L 48 durchgängig die Anbauverbote und -beschränkungen nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG). Die verkehrliche Erschließung hat dann ausschließlich rückwärtig über die Gemeindestraße „Schulstraße“ mit Anbindung an die Kreisstraße 149 zu erfolgen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Bebauungsplan beachtet. Zielsetzung der Gemeinde ist der Neuanschluss über die neue Gemeindestraße, wie in der Begründung beschrieben.
17 Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 25.05.2020	
In der Mitgliedgemeinde Sustrum sollen nördlich der Ortslage weitere Mischgebietsflächen / gemischte Bauflächen ausgewiesen werden. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 4,4 ha. In den Unterlagen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Lathen wird auf ein Immissionsschutzgutachten aus dem Jahr 2011 verwiesen. Dieses Gutachten wurde von der Samtgemeinde Lathen vorgelegt. Das Gutachten entspricht nicht den aktuellen Vorgaben zur Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Das Gutachten des Ingenieurbüros Zech vom 14.04.2011 bezieht sich auf ein Stallbauvorhaben nördlich der Ortslage Sustrum. Unseres Erachtens kann das Gutachten für eine Beurteilung der Immissionssituation im Plangebiet nicht herangezogen werden. Im Umkreis des Plangebietes liegen westlich, nördlich und südlich landwirtschaftliche Betriebe und Stallanlagen die für eine Ermittlung der Immissionswerte berücksichtigt werden müssen. Gemäß der GIRL darf der maximale Immissionswert von 0,10 (entspricht einer relativen flächenbezogenen Häufigkeit der Geruchsstunden von 10 % der Jahresstunden) bei Wohn- und Mischgebieten nicht überschritten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Erstellung einer geruchstechnischen Untersuchung nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) wurde in Auftrag gegeben. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen im Plangebiet maximal 10 % der Jahresstunden beträgt. Der in der GIRL für Wohn- und Mischgebiete angegebene maßgebliche Immissionswert für die Gesamtbelastung an Geruchsimmissionen von 10 % der Jahresstunden wird eingehalten. Die geruchstechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass der maximale Immissionswert von 0,10 nicht überschritten wird.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
20 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 30.04.2020	
Durch die in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich gern meiner Unterlagen in einem Jettiefflugkorridor. Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.
25 Industrie- und Handelskammer vom 22.05.2020	
Die Industrie- und Handelskammer Osnabrück - Emsland - Grafschaft Bentheim trägt im Hinblick auf die o. g. Planung (Ausweisung von allgemeinen Wohn- und Mischgebietsflächen) keine Bedenken vor. Unsere Stellungnahme gilt für beide o. g. Aufstellungsverfahren. Mit der Bauleitplanung werden allgemeine Wohn- und Mischgebietsflächen im Plangebiet ausgewiesen, um die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu erfüllen und die Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen des periodischen Bedarfs zu gewährleisten. Konkret sollen u. a. weitere Ansiedlungsmöglichkeiten für kleine, nicht wesentlich störende Handwerks- und Gewerbebetriebe mit einer Zuordnung zur Ortslage geschaffen werden. Mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen soll sichergestellt werden, dass zukünftig ein gleichgewichtiges Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe im Plangebiet und eine für ein Mischgebiet typische geordnete städtebauliche Entwicklung mit einem ausgewogenen Nutzungsmix entsteht. Das Erreichen eines einvernehmlichen Miteinander hinsichtlich der sozialen Verflechtungen kann dadurch gewährleistet werden, sodass etwaige Nutzungskonflikte vermieden werden können. Zudem wird der geplante Ausschluss von Vergnügungsstätten und wesensähnlichen Nutzungen von uns begrüßt. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, der hauptsächlich in diesem Verfahrensgang ermittelt werden soll, haben wir weder Hinweise noch Anregungen.	Es bestehen keine Bedenken. Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28 EWE Netz GmbH vom 30.04.2020	
Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Erschließungsplanung weiter zu berücksichtigen.
Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzw. -korridore gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m für die Erschließung mit Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen) sowie die Bereitstellung notwendiger Stationsstellplätze mit ein.	Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Erschließungsplanung weiter zu berücksichtigen.
Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen, dieser ist im Rahmen der Bauausführung zu beachten.

Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
28 EWE Netz GmbH vom 30.04.2020	
Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitunosolaene-abrufen.	
31 Wasserverband Hümmling vom 14.05.2020	
Gegen die o.g. vorgesehene Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens des Wasserverbandes Hümmling keine grundsätzlichen Bedenken.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Es ist aber zur trinkwasserseitigen Erschließung des Plangebietes und zur späteren Überwachung und Wartung des Rohrleitungsnetzes erforderlich, seitens des Maßnahmenträgers im öffentlichen Verkehrsraum entlang der Straßen des Plangebietes einseitig einen Streifen mit einer Breite von rd. 1,25 m zur Verfügung gestellt zu bekommen, der frei von Baumbepflanzungen und Befestigungen ist. Soweit eine Oberflächenbefestigung des Leitungsstreifens dennoch vorgesehen ist, ist ein wiederverwendbarer Platten- oder Pflasterbelag zu wählen (kein Asphalt).	Dieser Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern ist in der Erschließungsplanung weiter zu berücksichtigen.
Bei der Durchführung der Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ist ein Mindestabstand von 2,5 m zu vorhandenen und geplanten Wasserleitungen insbesondere mit Baumbepflanzungen einzuhalten. Auf das DVGW- Arbeitsblatt GW 125 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.	Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
Hinsichtlich des erforderlichen Umfanges und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung sind aus Sicht des Verbandes keine Anmerkungen zu machen	Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Von den übrigen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden keine Bedenken geäußert und Anregungen oder sonstigen Hinweise vorgetragen.

Seitens der Öffentlichkeit wurden keine Anregungen vorgetragen.